

Satzung Förderverein Kita Storchenwiese Hamburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, im Folgenden Förderverein genannt, führt den Namen "Förderverein Kita Storchenwiese Hamburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der DRK Kita Storchenwiese in Hamburg, insbesondere durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Spiel- und Fördermaterialien, Einrichtungsgegenständen sowie IT-Bedarf für die Gruppenräume, die der Bildungs- und Erziehungsarbeit zugutekommen.
 - Die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und deren Familien aus der DRK Kita Storchenwiese in Hamburg, um ihnen die Teilhabe am Kita-Alltag und an Bildungsangeboten zu ermöglichen (mildtätiger Zweck). Dies erfolgt durch die Übernahme von Kosten für Ausflüge, Projekte oder die Bereitstellung von notwendigem Material.
 - Die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Eltern, Kindern und der Kita, beispielsweise durch die Organisation oder finanzielle Unterstützung von pädagogischen Veranstaltungen, Vorträgen oder Projekten, die der Verbesserung der Bildung und Erziehung dienen.
3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionsneutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern (aktiv) und Fördermitgliedern (passiv).
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, deren Kind/Kinder in der DRK Kita Storchenwiese in Hamburg betreut wird/werden oder die in der Kita ehrenamtlich tätig sind und sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen möchten.
3. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Förderverein ideell und/oder finanziell unterstützen möchten, ohne aktiv an der Gestaltung der Vereinsarbeit teilzunehmen oder deren Kinder nicht (mehr) die Kita besuchen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins..
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge oder sonstige Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Beiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand in eigener Verantwortung erstellt und der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzveranstaltung oder als Hybride- bzw. reine virtuelle Veranstaltung stattfinden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.

8. Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und sich zur Wahl zu stellen.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können aktive und passive Mitglieder des Vereins werden.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

1. Sitzungen: Der Vorstand tritt regelmäßig nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Beschlussfassung im Vorstand:
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
 - Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder Telefonkonferenz) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und kein Widerspruch erfolgt. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
3. Protokollführung: Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festhält.

4. Aufwandsersatz: Vorstandsmitglieder und von dem Vorstand beauftragte Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Erstattung von im Auftrag des Vereins getätigten Anschaffungen, Porto und Kommunikationskosten. Diesbezügliche Ansprüche sind bis spätestens 8 Wochen nach Verausgabung und bis spätestens 30. November des Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
5. Ehrenamtspauschale: Mitglieder und Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe des in §3 Nr. 26a EStG genannten Betrags orientieren.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand im Wege der Selbstergänzung (Kooptation) ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied für dieses Amt für die verbleibende Amtszeit.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, in der er seine Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß den satzungsgemäßen Vorgaben organisiert (z.B. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans). Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
8. Der Vorstand legt Regeln zur Verwaltung des Vereinsvermögens in einer separaten Finanzordnung fest. Die aktuelle Fassung der Finanzordnung wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
9. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Kassenprüfung: Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung und die Jahresrechnung des Vereins vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DRK-Kreisverband Hamburg-Harburg e.V. zwecks Verwendung für die

Förderung der Bildung und Erziehung sowie mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Der DRK-Kreisverband Hamburg-Harburg e.V. hat die Mittel für die DRK Kita Storchenwiese zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich dem Datenschutz und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. In einer Datenschutzordnung regelt der Verein die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Mitgliederdaten sowie die erforderlichen Datenschutzmaßnahmen. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand in eigener Verantwortung zu erstellen und den Mitgliedern im Internet zugänglich zu machen.

Hamburg, den 1. November 2025